

BEKANNTMACHUNG

Wassergesetze;

Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Ersatzneubau der Brücke über den Säckerbach in Winzer (Staatsstraße 2125) in den Säckerbach durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau, Servicestelle Deggendorf, Bräugasse 13, 94469 Deggendorf

Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Erlaubnisbescheids

Mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 13.06.2024, Az.: 41-6481.01 He, wurde dem Staatlichem Bauamt Passau die gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Benutzung des Säckerbaches durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Ersatzneubau der Brücke über den Säckerbach in Winzer (Staatsstraße 2125) erteilt.

Der Bescheid vom 13.06.2024 enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Eine Ausfertigung des Bescheids mit Rechtsbehelfsbelehrung und die dazugehörigen Planunterlagen liegen gemäß Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 74 Abs. 1 Satz 2, Art. 69 Abs. 2 Satz 4 und Art. 74 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der Zeit vom **26.06.2024 bis 10.07.2024**

- im Markt Winzer, Schwanenkirchner Str. 2, 94577 Winzer
- im Landratsamt Deggendorf, Zi. Nr. 213, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf

zur Einsichtnahme aus und können während der Dienststunden in den Amtsräumen des Marktes Winzer und des Landratsamtes Deggendorf eingesehen werden.

Es wird gebeten vor Einsichtnahme einen Termin beim Markt Winzer (Tel. Nr.: 09901/9357-0) bzw. beim Landratsamt Deggendorf (Tel. Nr.: 0991/3100-365) zu vereinbaren.

Des Weiteren können die oben aufgeführten Unterlagen gemäß § 27 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auch vollumfänglich auf den Internetseiten des Marktes Winzer (www.marktwinzer.de) und des Landkreises Deggendorf (www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/bekanntmachungen) aufgerufen werden.

Hinweis:

Maßgeblich ist gemäß Art. 27 a Abs. 1 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Der Bescheid wurde dem Träger des Vorhabens zugestellt (Art. 74 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 69 Abs. 2 Satz 1 HS 1 und Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG). Weitere Zustellungen waren nicht erforderlich, da keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden.

Es wird ausdrücklich daraufhin gewiesen, dass der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt gilt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Deggendorf, den 13.06.2024
Landratsamt Deggendorf

gez.

Bischoff
Regierungsdirektorin